

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/6 vom 20. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/6 du 20 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/6 del 20 ottobre 2008

Regeste

Art. 24 UVG: Prüfung der Integritätsbemessung von mehreren bei einem Motorradunfall erlittenen Verletzungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, vom 20. Oktober 2008, UV 2008/6).

Erwägungen

E. 1

1.1 Erleidet eine versicherte Person durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Als dauernd gilt ein Integritätsschaden, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht, und als erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität unabhängig von der Erwerbsfähigkeit augenfällig oder stark beeinträchtigt ist (Art. 36 UVV; vgl. RKUV 1998 Nr. U 303 S. 354).

1.2 Die Integritätsentschädigung ist nach der Schwere des Integritätsschadens abzustufen (Art. 25 Abs. 1 UVG). Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV (Art. 36 Abs. 2 UVV). Der Anhang 3 zur UVV enthält eine Skala der Integritätsschäden. Dadurch, dass ein Integritätsschaden in der Liste steht, ist dessen Erheblichkeit bejaht, nicht dagegen in jedem Fall die Dauer, d.h. der voraussichtlich lebenslange Charakter (Gilg/Zollinger, Die Integritätsentschädigung, 1984, S. 49 f.). Die Skala ist verbindlich, als Grobraster indessen nicht abschliessend. Sie enthält lediglich richtunggebende, in der Praxis häufig vorkommende Schäden mit den entsprechenden Werten. Teilschäden, andere Schäden oder Kombinationen derartiger Ganz- oder Teilschäden müssen mit den Listenfällen verglichen und nach der Schwere der durchschnittlichen Auswirkungen taxiert werden (Art. 36 Abs. 3 UVV; Ziff. 1 Abs. 2 der Richtlinien im Anhang 3 zur UVV). Die Schätzung des Integritätsschadens ist eine ausschliesslich ärztliche Angelegenheit. Die Skala der Integritätsschäden im Anhang 3 zur UVV erlaubt es dem Arzt oder der Ärztin, grundsätzlich jede Integritätsentschädigung annähernd vergleichbaren Integritätsschäden der Skala zuzuordnen. Trotzdem hat sich in der Praxis ein Bedürfnis zur differenzierten listenmässigen Erfassung der Integritätsschäden manifestiert. Der ärztliche Dienst der Suva hat in der Folge, basierend auf der erwähnten Skala und unter Berücksichtigung dieser absolut verbindlichen Werte, weitere Schätzungsgrundlagen in tabellarischer Form erarbeitet (Mitteilungen der Medizinischen Abteilung der Suva Nr. 57 bis 59, Tabellen 1 bis 16). Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziffer 1 der Richtlinien im Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des

Integritätsschadens für den Regelfall gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich als Richtwerte angesehen werden, mit denen die Gleichbehandlung aller versicherten Personen gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 113 V 218; RKUV 1987 Nr. U 21 S. 328 und Nr. U 31 S. 438).

1.3 Bei der Schätzung der Beeinträchtigung der Integrität hat der Arzt oder die Ärztin auf den massgeblichen Zeitpunkt hin festzustellen, in welcher Hinsicht die versicherte Person durch den Unfall noch körperlich oder geistig/psychisch geschädigt ist. Sie haben sich im weiteren dazu zu äussern, welche dieser Schäden als dauernd zu betrachten sind, d.h. voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens im gleichen Umfang bestehen bleiben. Bei geringfügigen Verletzungsfolgen hat sich der Arzt oder die Ärztin zur Frage zu äussern, ob die Schädigung im Hinblick auf die im Anhang 3 zur UVV enthaltenen Listenpositionen als erheblich, d.h. augenfällig oder stark zu gelten hat. Gegebenenfalls haben sie zudem auf voraussehbare Verschlimmerungen aufmerksam zu machen. Anschliessend ist es Sache der Verwaltung bzw. des Sozialversicherungsgerichts, die ärztlichen Schlussfolgerungen daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die Einordnung von Nichtlisten- und kombinierten Fällen dem Arzt oder der Ärztin einen grossen Ermessensspielraum öffnet, in welchen die Verwaltung bzw. das Sozialversicherungsgericht nicht ohne Not bzw. nur dann eingreifen soll, wenn die unfallmedizinische Beurteilung im Hinblick auf die Liste im Anhang 3 zur UVV sachlich nicht gerechtfertigt ist und zu stossenden Ungleichheiten führen würde.

1.4 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden Arztberichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen). Die Rechtsprechung erachtet Aktengutachten als zulässig, wenn die Akten ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben und diese Daten unbestritten sind. Voraussetzung ist ein lückenloser Untersuchungsbefund, damit die begutachtende Fachperson im Stande ist, sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen ein lückenloses Bild zu verschaffen (PVG 1996, 265 Erw. 3b).

E. 2

2.1 Die Beurteilung des Integritätsschadens durch die Beschwerdegegnerin stützt sich auf das Aktengutachten von Dr. D.____ vom 6. September 2006. Es liege ein chronisches

thorako-zerviko-spondylogenes Schmerzsyndrom bei reduziert belastbarer Wirbelsäule vor. Gemäss Tabelle 7 der UVG-Skala entspreche das auf der Schmerzfunktionsskala einem Wert von + - ++, was bei einem Status nach Wirbelfraktur (inklusive Spondylodese) einem Integritätsschaden von 0 - 10% gleichkomme. Aufgrund der beschriebenen Restfunktion sei von einem Integritätsschaden an der Wirbelsäule von 5% auszugehen. Das neuropsychologisch festgestellte, leicht bis mässig ausgeprägte kognitive Defizit bei Zustand nach Hirnkontusion, entspreche einem Integritätsschaden von 20%. Die als Folge des Unfalls durchgeführte Splenektomie stelle gemäss Tabelle 9 einen Integritätsschaden von 10% dar. Die erwähnten Schätzungen könnten addiert werden, weil sie sich nicht gegenseitig ausschliessen würden. Somit ergebe sich ein Integritätsschaden von 35%. Die Beschwerdeführerin lässt dagegen die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 70% beantragen. Die Parteien sind sich einig darüber, dass die leicht bis mässig ausgeprägten kognitiven Defizite eine Integritätseinbusse von 20% und die Splenektomie eine solche von 10% rechtfertigen. Streitig sind hingegen die Höhe der Integritätseinbusse bezüglich des thorako-zerviko-spondylogenen Schmerzsyndroms sowie die Frage, ob für die diagnostizierte depressive Episode eine Integritätsentschädigung auszurichten ist.

2.1.1 Dr. D. ___ legte seiner Bemessung des Integritätsschadens bezüglich des thorako-zerviko-spondylogenen Schmerzsyndroms die Suva-Feinrastertabelle 7 (Integritätsschaden bei Wirbelsäulenaaffektionen) zu Grunde. Unter Berücksichtigung der Ziffer 1 (Frakturen: LWS/BWS/HWS inklusive Spondylodese) bewertete er die Schmerzen anhand der Schmerzfunktionsskala zwischen + und ++. Dies entspricht einem Zustand zwischen mässigen Beanspruchungsschmerzen, in Ruhe selten oder keine, gute und rasche Erholung (1-2 Tage) und geringen Dauerschmerzen, bei Belastung verstärkt, auch in Ruhe. Dem ABI-Gutachten ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin über konstante Schmerzen im Bereich der mittleren BWS beklagte. Das Druckgefühl sei andauernd vorhanden, wobei sich die Schmerzen belastungsabhängig verstärken würden. Die Beweglichkeit im Bereich der mittleren BWS sei nur diskret vermindert. Dr. C. ___ teilte im Bericht vom 17. Juli 2006 (Zürich-act. ZM 93) mit, dass bei sehr schönem Ergebnis eine Therapiepause eingeleitet werden könne. Die Beschwerdeführerin könne sportliche Aktivitäten, wie Schwimmen im Sommer, nach freiem Ermessen ausführen. Dem Bericht vom 11. Juli 2007 (Zürich-act. ZM 98) ist zu entnehmen, dass sie sich gegenüber Dr. C. ___ über lokal wechselnde und deutlich belastungsabhängige Beschwerden beklagte. Am 8. November 2007 (Zürich-act. ZM 99) teilte Dr. C. ___ mit, dass durch die Xefo-Medikation das Level der Beschwerden gesenkt werden könne, gänzlich schmerzfrei werde sie dadurch allerdings nicht. Aufgrund der medizinischen Umschreibung der Beschwerden erscheint es somit nachvollziehbar, dass Dr. D. ___ in Anlehnung an die Schmerzskala höchstens von geringen Dauerschmerzen, bei Belastung verstärkt, auch in Ruhe, und somit von einer Integritätsentschädigung von höchstens 10% ausgeht. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin unter Einbezug des gesamten unfallbedingten Krankheitsverlaufs an beachtlichen Dauerschmerzen gelitten hat und weiterhin leidet. Hinweise, welche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geklagten Schmerzen aufkommen lassen könnten, sind den Akten keine zu entnehmen. Insbesondere die massiven Einschränkungen in einer leidensadaptierten Tätigkeit lassen doch Rückschlüsse auf die geklagten Dauerschmerzen zu. In Würdigung sämtlicher Umstände ist somit davon auszugehen, dass bei der Festlegung des Integritätsschadens bezüglich des thorako-zerviko-spondylogenen Schmerzsyndroms eher von der Schmerzskala im Bereich ++, als im Bereich + auszugehen ist. Somit rechtfertigt es

sich - insbesondere wegen der beachtlichen Dauerschmerzen - für die Funktionseinbusse an der Wirbelsäule von einem Integritätsschaden von 10% auszugehen. Im Übrigen vermag der Einwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, wonach die Zürich als Inassenversicherung für das chronische thorako-spondylogene Schmerzsyndrom eine medizinisch-theoretische Invalidität von 20% angenommen habe, an der ansonsten schlüssigen Beurteilung von Dr. D. ___ nichts zu ändern. Obwohl der Beschwerdeführerin beizupflichten ist, dass die medizinisch-theoretische Invalidität gemäss Gliederskala als Vorlage bei der Einführung der Integritätseinbusse gemäss Art. 36 UVV mit Anhang 3 gedient hat, vermag eine diesbezügliche Einschätzung keine verbindlichen Auswirkungen auf die Integritätsentschädigung im Sozialversicherungsbereich zu begründen. Aus den Ausführungen bezüglich der medizinisch-theoretischen Invalidität, wonach die Funktionseinbusse der Wirbelsäule ein Drittel der Norm betrage, kann nicht eine höhere Integritätsentschädigung nach UVG abgeleitet werden, der beurteilende Arzt hat sich diesbezüglich an die entsprechende Tabelle zu halten. Ebenso wenig vermag die von der Beschwerdeführerin eingereichte Integritätsschätzung eines Zervikalsyndroms durch die Suva einen Integritätsschaden von 20% zu begründen. Bei der eingereichten Schätzung sind zusätzlich funktionelle Schwindelbeschwerden und ein Tinnitus mit einbezogen worden. Ausserdem hat eine Schätzung des Integritätsschadens - insbesondere bei einem Zervikalsyndrom - ohnehin einzelfallbezogen zu erfolgen.

2.1.2 Die Beschwerdeführerin macht sodann für die unfallbedingte Depression eine Integritätseinbusse von 20% geltend. Im ABI-Gutachten wurde eine depressive Episode leichten bis mittleren Grades diagnostiziert. Die Beschwerdeführerin leide eindeutig an einer Niedergeschlagenheit, einem verminderten Selbstwertgefühl, einer tiefen Traurigkeit und Wut, die sie teilweise gegen sich selbst richte, einer gewissen misstrauisch-dysphorischen Haltung gegenüber den Mitmenschen, verbunden mit erhöhter Kränkbarkeit, einem Verlust an Interessen, einem sozialen Rückzug und insgesamt einer zum Teil dissimulierten melancholischen Grundstimmung. Die Beschwerdeführerin weigere sich zu akzeptieren, dass sie psychische Probleme habe. Es bestehe eine dringende Indikation für psychotherapeutische Gespräche und eine psychopharmakologische Behandlung wäre sinnvoll. Dr. D. ___ war bei der Beurteilung des Integritätsschadens im Besitz des ABI-Gutachtens, und er hatte somit Kenntnis von der psychiatrischen Diagnose. Eine Integritätseinbusse aufgrund der psychischen Störung erachtete er jedoch nicht als angezeigt. Auch bei psychischen Störungen setzt der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung eine dauernde und erhebliche Schädigung voraus. Damit die Erheblichkeit psychischer Störungen bejaht werden kann, müssen sie das Ausmass üblicher Varianten psychischer Beschwerden im Lebensverlauf eindeutig überschreiten. Sodann gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Bei psychischen Beschwerden müssen sämtliche Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein, damit von einer Dauerhaftigkeit gesprochen werden kann. Die Dauerhaftigkeit des psychischen Schadens muss speziell begründet werden. Eine psychiatrische Diagnose alleine ist noch keine ausreichende Begründung zur Festlegung des Integritätsschadens. (Suva-Tabelle 19 Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Unfällen). Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist eine Erheblichkeit der psychischen Beschwerden eher fraglich. Nachdem die Beschwerdeführerin eine psychotherapeutische Betreuung noch gar nicht aufgenommen hat und eine psychopharmakologische Behandlung indiziert wäre, sind die Behandlungsmöglichkeiten offensichtlich noch nicht ausgeschöpft, weshalb nicht von einer

dauerhaften psychischen Störung ausgegangen werden kann. Somit sind keine Hinweise ersichtlich, dass Dr. D. ___ bei der Integritätsschätzung sein Ermessen in unzulässigerweise überschritten hätte. 2.2 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass grundsätzlich auf die schlüssige und nachvollziehbare Beurteilung von Dr. D. ___ abgestellt werden kann. Bezüglich der Funktionseinschränkung im Bereich der Wirbelsäule rechtfertigt es sich jedoch, die Integritätsentschädigung in Abweichung zum Gutachten von Dr. D. ___ auf 10% zu veranschlagen.

E. 3

3.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids in dem Sinn teilweise gutzuheissen, dass der Beschwerdeführerin eine Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 40% zu gewähren ist. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 3.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint angesichts des eingeschränkten Prozessthemas eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 40% zuerkannt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.